



STATUTEN

des Gewerbevereins Schüpfen-Rapperswil

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Art.1

Unter dem Namen „Gewerbeverein Schüpfen-Rapperswil“ besteht als Sektion des Kantonal-Bernischen Gewerbeverbandes ein Verein der Handwerker, Gewerbetreibenden und Gewerbefreunde im Sinne der Art. 60 ff ZGB.

Die Dauer des Vereins ist unbestimmt.

Der Sitz ist am Domizil des Präsidenten.

Art.2

Der Verein bezweckt

im allgemeinen:

- a) Die Wahrung und Förderung der Interessen des Handwerker- und Gewerbestandes auf privatwirtschaftlicher Grundlage.
- b) Die Wahrung der Interessen seiner Mitglieder und deren Vertretung in Bau- und Planungsfragen, sowie in verwaltungsrechtlichen Verfahren.

Im besonderen:

- c) Erhaltung und Förderung des beruflichen Nachwuchses und des Bildungswesens.
- i) Stellung zu allen wirtschaftlichen Tagesfragen, soweit sie den selbständigen Mittelstand betreffen.
- e) Abhaltung regelmässiger Zusammenkünfte der Mitglieder zur Anhörung von Vorträgen und Behandlung gemeinsamer Angelegenheiten.
- f) Pflege der Geselligkeit und Kollegialität.
- g) Unterstützung der Mitglieder bei der Mitarbeit in Behörde und Kommissionen.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art.3

In den Verein können aufgenommen werden:

3.1. als Aktivmitglied

Handwerker, Gewerbetreibende und freiberuflich tätige Personen, Personengesellschaften, sowie juristische Personen, die im Gemeindegebiet von Schüpfen oder Rapperswil BE oder in angrenzenden Weilern Wohnsitz oder Geschäftsdomizil haben. Der Vorstand kann Personen, welche die vorstehenden Voraussetzungen nicht vollständig erfüllen, zur Aufnahme in den Verein vorschlagen.

Einfache Gesellschaften werden den Personengesellschaften gleichgestellt und können als Betrieb Mitglied des Vereins werden.

Der Aktivmitgliederbeitrag ist zu leisten, solange die Geschäftstätigkeit ausgeübt wird, ausgenommen bei Ehrenmitgliedschaft.

3.2 als Passivmitglied

- a) Teilhaber und Mitarbeiter in leitender Funktion von Betrieben, die als Aktivmitglied dem Verein angehören
- b) Mitglieder, welche die Geschäftstätigkeit aufgeben, sowie Ehegatten von verstorbenen Mitgliedern
- c) Natürliche und juristische Personen, die den Vereinszweck fördern wollen

3.3 als Ehrenmitglieder

Personen, die sich um den Verein in ausserordentlicher Weise verdient gemacht haben. Sie werden durch die Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt und sind von der Beitragspflicht befreit.

Die nach den Statuten vom 17.3.1984 ernannten Freimitglieder behalten ihre Stellung bei. Es können jedoch keine neuen Freimitglieder ernannt werden.

Personen, die mindestens 30 Jahre dem Verein als Mitglied oder als Vertreter eines Betriebes angehören, werden mit einem Präsent ausgezeichnet.

Das Gesuch um Aufnahme als Aktiv- oder Passivmitglied ist an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet die Hauptversammlung in offener Abstimmung, sofern nicht die Mehrheit der Anwesenden die geheime Abstimmung verlangt.

Art.4

Die Mitglieder üben ihre Rechte durch Teilnahme an den Versammlungen mittels ihres Stimmrechtes aus. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Jahresbeiträge zu entrichten und die Interessen und das Gedeihen des Vereins nach besten Kräften zu wahren und zu fördern. Über die Verhandlungen, die ihrer Natur nach nicht vor die Öffentlichkeit gehören, hat es Verschwiegenheit zu bewahren.

Aktiv- und Passivmitglieder sind stimmberechtigt. Dem Verein angehörende Personengesellschaften und juristische Personen haben, auch wenn sie durch mehrere Personen vertreten werden, eine Stimme.

Art. 5

Die Mitgliedschaft geht verloren durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Verlust der bürgerlichen Ehrenfähigkeit.

Der Austritt kann auf Ende des Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung an den Präsidenten gerichtet werden.

Mitglieder, die ihre Pflichten als Vereinsmitglieder nicht erfüllen, den Beschlüssen und Interessen des Vereins zuwiderhandeln oder sich sonst als Mitglieder unmöglich machen, können durch die Hauptversammlung ausgeschlossen werden.

Beschlüsse über den Ausschluss von Mitgliedern erfolgen in geheimer Abstimmung, sofern nicht die Mehrheit der Anwesenden offene Abstimmung verlangt.

Mit dem Verlust der Mitgliedschaft hören die Ansprüche auf das Vereinsvermögen auf.

III. Organe

Art. 6

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Spezialkommissionen
- d) die Rechnungsrevisoren

Art.7

Der Hauptversammlung fallen folgende Befugnisse zu:

- a) die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern
- b) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- c) die Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Voranschlages
- d) die Festsetzung der Jahresbeiträge
- e) die Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- f) die Beschlussfassung über alle Geschäfte, deren finanzielle Tragweite Fr. 1`500.- übersteigt
- g) die Behandlung aller derjenigen Vereinsangelegenheiten, die von Wichtigkeit und allgemeinem Interesse sind
- h) die Wahl der Delegierten an kantonale Gewerbe- und andere Zusammenkünfte und Versammlungen
- i) die Beschlussfassung über die Annahme, Ergänzung oder Abänderung der Statuten
- k) die Auflösung des Vereins

Für Angelegenheiten, die nur die eine oder andere der beiden Gemeinden betreffen (Gemeindevahlen und -versammlungen, Gewerbeausstellung und ähnliche regionale Geschäfte) werden nur die Mitglieder aus der betreffenden Gemeinde eingeladen.

Den Vorsitz führt der jeweils ansässige Präsident oder Vizepräsident oder ein anderes Vorstandsmitglied. Für das Protokoll ist wenn nötig ein Tagessekretär zu bestimmen, der die Aufzeichnungen dem ordentlichen Sekretär zu Händen des Protokolls übergibt.

Anträge an die ordentliche Hauptversammlung sind dem Vorstand spätestens 30 Tage vor deren Durchführung schriftlich zu unterbreiten.

Im ersten Jahresquartal findet jeweils die ordentliche Hauptversammlung statt zur Abnahme der Jahresrechnung und des Jahresberichtes, für die Vornahme der statutarischen Wahlen und für die Abwicklung der übrigen ihr obliegenden Geschäfte.

Weitere Hauptversammlungen werden durch den Vorstand einberufen, so oft er dies als nötig erachtet. Er muss eine Hauptversammlung ebenfalls einberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung schriftlich verlangt.

Die Einladungen erfolgen unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 10 Tage schriftlich zum voraus. Über andere, als die publizierten Traktanden, darf nicht beschlossen werden.

In dringenden Fällen kann eine Versammlung durch persönliche oder telefonische Einladung einberufen werden.

Art. 8

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, umfassend den Präsidenten, den Vizepräsidenten, den Kassier, den Sekretär und die nötige Anzahl Beisitzer.

Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf eine Amtsdauer von 3 Jahren unter angemessener Berücksichtigung beider Gemeinden offen gewählt. Die Vorstandsmitglieder sind 2x wiederwählbar.

Bei einmaligem Chargenwechsel beginnt der Turnus der 3 Amtsdauern von neuem. Angebrochene Amtsdauern werden nicht gezählt.

Die Amtsdauern des Vorstandes sind so festzusetzen, dass jeweils nur ein Teil der Mitglieder ersetzt werden muss.

Dem Vorstand obliegt die Führung und Erledigung aller Vereinsangelegenheiten, soweit diese nicht von der Hauptversammlung zu behandeln sind. In allen Angelegenheiten stehen ihm die Rechte von Vorberatung und Antragstellung zu. In finanzieller Hinsicht hat er eine Kompetenz bis auf Fr. 1`500.-- für ein und denselben Gegenstand.

Besoldung des Vorstandes :
Geregelt in den Statuten, Beträge im Anhang

- Präsident
- Sekretär
- Kassier

Entschädigungen für die Teilnahme an Delegiertenversammlungen sowie auswärtiger Veranstaltungen. (Betrag siehe Anhang)

Art. 9

Der Präsident leitet sowohl die Verhandlungen der Hauptversammlung als auch diejenigen des Vorstandes und sorgt für die Vollziehung der gefassten Beschlüsse. Er verfasst den Jahresbericht.

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfalle.

Der Kassier besorgt das Kassen- und Rechnungswesen und legt alljährlich auf die Hauptversammlung hin die Rechnung des Vereins ab.

Der Sekretär führt über alle Verhandlungen ein Protokoll, das durch ihn zu unterzeichnen ist. Er besorgt auch die übrigen schriftlichen Arbeiten.

Die Beisitzer wirken an allen Verhandlungen des Vorstandes mit und haben gleich den übrigen Mitgliedern Beratungs-, Antrags- und Stimmrecht.

Die rechtsverbindliche Unterschrift des Vereins führen der Präsident (im Verhinderungsfall der Vizepräsident) und der Sekretär oder Kassier je zu zweien kollektiv.

Art.10

Die Amtsdauer der von der Hauptversammlung gewählten Rechnungsrevisoren beträgt vier Jahre. Die Wahl ist so vorzunehmen, dass die beiden Revisoren nicht auf den gleichen Zeitpunkt auszuscheiden haben. Die beiden Rechnungsrevisoren haben das gesamte Kassa- und Rechnungswesen sowie das Vorhandensein der Vermögenswerte zu prüfen. Sie erstatten schriftlich Bericht.

IV. FINANZEN**Art.11**

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden beschafft durch

- a) Jahresbeiträge
- b) Zinsen auf Vereinsvermögen
- c) allfällige andere Zuwendungen

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist in jedem Falle ausgeschlossen. Vorbehalten Art. 55 Absatz 3 ZGB

Aktivitäten, die nicht aus dem allgemeinen Vereinsvermögen finanziert werden, müssen abgerechnet werden; es dürfen keine zweckgebundenen Rücklagen geschaffen werden.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**Art.12**

Die Hauptversammlung sowie der Vorstand fassen ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der Stimmen, bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Die Wahlen erfolgen geheim, sofern die Versammlung nichts anderes beschliesst und mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Art.13

Für die Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von wenigstens 2/3 aller Mitglieder.

Zur Abänderung der Statuten bedarf es der Zustimmung von wenigstens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

Wird die Auflösung des Vereins beantragt, so ist wenigstens 30 Tage vor der Hauptversammlung jedes Mitglied schriftlich unter Bekanntgabe des Auflösungsstraktandums einzuladen.

Sobald die Hauptversammlung die Liquidation des Vereins beschlossen hat, ist der Vorstand zu dessen unverzüglicher Auflösung verpflichtet.

Ein allfällig verbleibender Vermögensüberschuss ist dem Kantonal-Bernischen Gewerbeverband zur 10-jährigen Aufbewahrung zu Handen einer späteren Neugründung zu übergeben. Bildet sich während dieser Zeit kein neuer Verein mit dem gleichen Zweck wie der liquidierte, so verfällt das Vermögen zu Eigentum dem Kantonal-Bernischen Gewerbeverband.

Im übrigen gelten die zutreffenden gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 14

Diese Statuten treten sofort nach der Genehmigung durch den Kantonal-Bernischen Gewerbeverband in Kraft. Sie ersetzen vorbestehende Statuten.

Diese Statuten sind an der Hauptversammlung vom 19. März 1994 beraten und genehmigt worden.

Gewerbeverein

Schüpfen-Rapperswil

Der Präsident: Der Sekretär:

sig. F. Schneider sig. S Gerber